



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein

Vom 26. Oktober 2007

Die Stadt Stein erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Stein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung
 4. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes (Abs. 1 Nr. 1), der Sicherheitswache (Abs. 1 Nr. 2) bzw. nach Wiedereinrücken der Feuerwehr (Abs. 1 Nrn. 3 und 4).

- (2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, wobei eine Eigenbeteiligung der Stadt Stein in Höhe von 10% berücksichtigt ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein“ vom 12.06.06 außer Kraft.

Stein, den 26. Oktober 2007

STADT STEIN

Gez. Bernhard Gottbehüt

Bernhard Gottbehüt
Erster Bürgermeister



Anlage zur „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stein vom 26. Oktober 2007“

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	25 Jahren	4,50 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,00 Euro
eine Drehleiter DL 23-12	25 Jahren	9,00 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	20 Jahren	3,00 Euro
einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	2,50 Euro
ein Mehrzweckboot	20 Jahren	1,00 Euro
ein Einsatzleiterfahrzeug	10 Jahren	1,00 Euro
ein LKW	10 Jahren	2,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% - für je eine Stunde für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	55,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	79,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	98,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,00 Euro
eine Drehleiter DL 23-12	157,00 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	33,00 Euro
einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	19,00 Euro
ein Mehrzweckboot	22,00 Euro
ein LKW	17,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Einsatzkraft folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 Bay FwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren für die Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz erhoben

Derzeit gilt für einen Feuerwehrdienstleistenden folgender Stundensatz 11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.